

Sitzung vom 21. Oktober 1998

2296. Anfrage (Soziale Auswirkungen der Versteuerung von Alimenten durch die Empfänger und Empfängerinnen)

Die Kantonsrätinnen Bettina Volland und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, haben am 24. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Auch im Kanton Zürich müssen die Kinderalimente, wie es das Steuerharmonisierungsgesetz vorschreibt, neu von den Empfängerinnen und Empfängern versteuert werden. Der Alimentenbetrag lässt das steuerbare Einkommen vieler alleinerziehender Eltern in die Höhe schnellen und dementsprechend die Steuerlast steil ansteigen. Dadurch, dass die Empfänger und Empfängerinnen in eine höhere Steuerklasse kommen, steigen entsprechend auch individuell ihre Mieten im sozialen Wohnungsbau sowie die Tarife für Kinderkrippen und Tagesfamilien. Dies führt zu einer weiteren Belastung dieser Ein-Eltern-Familien.

Im Gegenzug ist die Entlastung ungenügend: Der steuerfreie Betrag von Fr. 3000 für ausserfamiliäre Kinderbetreuung, der Familientarif und der Kinderabzug können diese Mehrbelastung in den allerwenigsten Fällen auffangen.

Heute schon sind 11% aller Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen Alleinerziehende, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 4% ausmacht. Mit Besorgnis nehmen wir diese Zahlen aus dem Sozialbericht 1997 des Kantons Zürich zur Kenntnis.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Ein-Eltern-Familien werden aufgrund dieser Änderung in eine höhere Steuerklasse eingereiht werden?
2. Wie viele Ein-Eltern-Familien werden aufgrund dieser Änderung von Sozialhilfeunterstützung abhängig werden? Wie viele Ein-Eltern-Familien müssen zusätzliche Sozialhilfeleistungen beantragen? Welchen finanziellen Mehraufwand bei den Sozialhilfeleistungen erwartet der Regierungsrat? Mit welchen Kosten ist bezüglich des beratenden und administrativen Mehraufwandes zu rechnen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Massnahmen, welche andere Kantone gegen diese Mehrbelastung von Ein-Eltern-Familien getroffen haben, wie beispielsweise die Möglichkeit, alle effektiv anfallenden Kosten für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung von den Steuern absetzen zu können wie im Kanton Obwalden oder den Sonderabzug für Alleinerziehende wie im Kanton St.Gallen?
4. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat, die geschilderten negativen sozialen Auswirkungen auf Alleinerziehende zu verhindern?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Volland und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. a) Leben getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige mit Kindern zusammen, die das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden – solche Gemeinschaften werden als Ein-Eltern- oder Halbfamilien bezeichnet –, so steht ihnen nach dem alten, noch bis Ende Steuerjahr 1998 geltenden Steuergesetz bei der Einkommenssteuer der günstigere Verheirateten-tarif (Tarif a) zu; zudem werden ihnen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer die doppelten persönlichen Abzüge für Verheiratete gewährt.

Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge für das Kind, so kann dieser nach dem alten Steuergesetz die Beiträge steuerlich nicht in Abzug bringen; er hat jedoch Anspruch auf den Kinderabzug. Diesfalls kann der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil keinen Kinderabzug geltend machen; andererseits muss er die Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht als Einkommen versteuern, und zwar auch dann nicht, wenn dieses noch minderjährig ist.

Eine Ausnahme ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung dann, wenn der im Kanton wohnende Elternteil Unterhaltsbeiträge für ein minderjähriges Kind leistet und der andere Elternteil, der die elterliche Gewalt über das Kind hat bzw. mit dem minderjährigen Kind zusammenlebt, in einem anderen Kanton wohnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann in einem sol-

chen Fall der im Kanton wohnende Elternteil die Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind steuerlich absetzen; andererseits steht ihm kein Kinderabzug zu.

Erhält der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil für dasselbe keine Unterhaltsbeiträge, so kann er neben dem Verheiratetentarif und den persönlichen Abzügen für Verheiratete zusätzlich auch den Kinderabzug geltend machen.

b) In der neuesten Staatssteuerstatistik 1995 (November 1997) werden die Einelternfamilien als «Übrige nach Tarif a Besteuerte» ausgewiesen. Danach machen diese Steuerpflichtigen, bezogen auf die Gesamtzahl aller steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton, einen Anteil von drei Prozent aus; sie verteilen sich auf die einzelnen Einkommensklassen dabei wie folgt:

Reineinkommen in Fr. 1000	Übrige nach Tarif a Besteuerte Anzahl Steuerpflichtige	Reineinkommen in Mio. Fr.
0,0	1404	–
0,1– 9,9	11646	
10,0–19,9	218733	
20,0–29,9	322581	
30,0–39,9	3925136	
40,0–49,9	3111139	
50,0–59,9	2016110	
60,0–69,9	127082	
70,0–79,9	81661	
80,0–89,9	50843	
90,0–99,9	27626	
100,0–119,9	34838	
120,0–139,9	15920	
140,0–159,9	8112	
160,0–179,9	559	
180,0–199,9	377	
200,0–299,9	7217	
300,0–399,9	3111	
400,0–499,9	146	
500,0–	1724	
Total	20716862	

c) In Anlehnung an das vorgegebene Harmonisierungsrecht des Bundes sieht das neue kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, folgendes vor, wenn bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern Unterhaltsbeiträge für das Kind geleistet werden:

Wenn das Kind minderjährig ist, so kann der die Unterhaltsbeiträge leistende Elternteil diese Beiträge abziehen; andererseits hat er keinen Anspruch mehr auf den Kinderabzug. Dieser steht nunmehr dem anderen Elternteil zu, unter dessen elterlicher Gewalt oder Obhut das Kind steht; dieser hat jedoch bis und mit dem Monat, in dem das Kind volljährig wird, die Unterhaltsbeiträge als Einkommen zu versteuern. Zudem hat der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil bei der Einkommens- und Vermögenssteuer Anspruch auf die günstigeren Verheiratetentarife; damit stehen ihm auch die doppelten persönlichen Abzüge für Verheiratete zu. Nach dem neuen Steuergesetz ist dabei zu beachten, dass die persönlichen Abzüge in die Tarife für die Einkommens- und Vermögenssteuer integriert sind.

Wenn das Kind dagegen volljährig ist, so kann der die Unterhaltsbeiträge leistende Elternteil diese nicht mehr abziehen; mit anderen Worten können die Unterhaltsbeiträge nur bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind volljährig wird. Anstelle des Abzugs der Unterhaltsbeiträge wird dem Elternteil, der diese Beiträge leistet, der Kinderabzug gewährt. Andererseits muss der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht mehr als Einkommen versteuern; ihm steht aber auch kein Kinderabzug mehr zu. Im übrigen hat der mit dem volljährigen Kind zusammenlebende Elternteil weiterhin Anspruch auf die Verheiratetentarife und damit auch auf die doppelten persönlichen Abzüge für Verheiratete, sofern das Kind noch in der beruflichen Ausbildung steht. Im übrigen stellen die Unterhaltsbeiträge auch für das volljährige Kind kein steuerbares Einkommen dar; sie sind auch für dieses als sogenannte «Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen» steuerfrei.

d) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach dem neuen Steuergesetz der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. der mit dem minderjährigen Kind zusammenlebende El-

ternteil zwar die Unterhaltsbeiträge für das Kind zu versteuern hat, dafür jedoch den Kinderabzug geltend machen kann. Somit tritt eine steuerliche Mehrbelastung, im Vergleich zur dargestellten Ordnung des alten Steuergesetzes, nur insoweit ein, als die Unterhaltsbeiträge den Kinderabzug übersteigen; dieser beträgt gemäss dem neuen Steuergesetz ab 1. Januar 1999 pro Kind Fr. 5400.

e) Trotz der vorstehenden Angaben aus der Zürcher Steuerstatistik 1995 ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage darüber zu machen, wie viele Einelternfamilien infolge des neuen Steuergesetzes allenfalls in eine höhere Steuerklasse gelangen. Dabei ist insbesondere auf die folgenden Gründe hinzuweisen:

- Die Höhe der Unterhaltsbeiträge, die in den einzelnen Fällen bezahlt werden, sind statistisch nicht erfasst.
- Unter die in der Staatssteuerstatistik 1995 als «Übrige nach Tarif a Besteuerte» ausgewiesenen Steuerpflichtigen fallen auch solche Elternteile, die mit volljährigen Kindern zusammenleben. Für diese Elternteile führt jedoch das neue Steuergesetz, wie dargelegt, zu keinen Änderungen; nur die Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder fallen beim Inhaber der elterlichen Gewalt neu als steuerbares Einkommen in Betracht.
- Ebenso umfassen die als «Übrige nach Tarif a Besteuereten» ausgewiesenen Steuerpflichtigen auch solche Fälle, in denen der andere Elternteil vorverstorben ist oder aus anderen Gründen keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden. In diesen Fällen steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil nach altem und neuem Steuergesetz der Kinderabzug zu. Zudem sind allfällige Waisenrenten, vorbehaltlich steuerfreier Unterstützungsleistungen, nach altem und neuem Steuergesetz durch den Inhaber der elterlichen Gewalt und nach Eintritt der Volljährigkeit durch das Kind zu versteuern. Auch in diesem Bereich führt das neue Steuergesetz zu keinen Änderungen.

2. Ob bzw. in wie vielen Fällen und in welchem Umfang das neue Steuergesetz zu Mehrbelastungen führt, die Einelternfamilien neu zum Bezug von entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe berechtigen, muss mangels entsprechender statistischer Grundlagen offen bleiben. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten eines allfälligen beratenden und administrativen Mehraufwands. Eine solche Folge dürfte jedoch nicht generell eintreten, da dem Inhaber der elterlichen Gewalt, der Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält, neu der Kinderabzug zusteht; ausserdem wirkt sich die Steuerprogression zu Gunsten der unteren Einkommen aus.

3. a) Nach dem Steuergesetz des Kantons Obwalden können unter anderem als «Berufskosten» die notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen abgezogen werden. Gemäss dieser Regelung werden die Kinderbetreuungskosten den Berufsauslagen, bzw. den Gewinnungskosten aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, zugerechnet. Eine solche Lösung vermag jedoch in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen. Insbesondere hat auch das Zürcher Verwaltungsgericht erkannt, dass die Kosten für die Betreuung eines Kindes während einer Erwerbstätigkeit nicht als Berufsauslagen berücksichtigt werden dürfen; sie bilden nach zutreffender Auffassung des Verwaltungsgerichts Lebenshaltungskosten, die bei der Ermittlung des Reineinkommens nicht abgezogen werden können. Eine Regelung, wie sie der Kanton Obwalden vorsieht, erscheint im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als unzulässig.

b) Das neue Steuergesetz des Kantons St. Gallen sieht unter anderem vor, dass vom Reineinkommen für die Steuerberechnung abgezogen werden: als «Einelternabzug» zehn Prozent des Reineinkommens, jedoch mindestens Fr. 2000 und höchstens Fr. 5000, für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern, für die sie den Kinderabzug geltend machen können, einen Haushalt führen.

Dieser «Einelternabzug» hängt jedoch damit zusammen, dass das neue Steuergesetz des Kantons St. Gallen nicht, wie das zürcherische Steuergesetz, zwischen einem Grund- und einem Verheiratetentarif unterscheidet, sondern für Verheiratete neu das sogenannte Vollsplitting vorsieht. Das hat zur Folge, dass Einelternfamilien nicht, wie im Kanton Zürich, in den Genuss eines günstigeren Verheiratetentarifs kommen, sondern dem gleichen Tarif wie Alleinstehende unterliegen; dafür erhalten sie als Ausgleich den «Einelternabzug». Dieser ist somit das Korrelat zu den Verheiratetentarifen, mit Einschluss der doppelten persönlichen Abzüge, die den Einelternfamilien im Kanton Zürich gewährt werden.

Im übrigen bleibt anzumerken, dass der Kanton St. Gallen den Kinderbetreuungskostenabzug, wie ihn das neue zürcherische Steuergesetz in Form eines Sozialabzugs vorsieht,

ebenfalls übernommen hat, allerdings nur bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 2000, wogegen diese im Kanton Zürich Fr. 3000 beträgt.

4. Die dargestellte Ordnung gemäss dem neuen zürcherischen Steuergesetz führt im Ergebnis dazu, dass Einelternteile, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben, steuerlich gleich belastet werden wie verheiratete Eltern mit Kindern, die über die gleichen finanziellen Mitteln verfügen. Eine solche Lösung erscheint als vorteilhaft; sie wirkt sich für Einelternfamilien jedenfalls nicht ungünstig aus.

Es besteht daher auch kein Anlass zu entsprechenden Massnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi